




Stadt Zürich
Fachstelle für Gleichstellung

Ratgeber

HAUSHALTSHILFE BESCHÄFTIGEN – DAS MÜSSEN SIE WISSEN





«Stehen Sie vor der Entscheidung,
für sich selbst oder
für Angehörige eine **HAUSHALTSHILFE**
ZU ORGANISIEREN?

Oder werden Sie
bereits in Ihrem **EIGENEN**
ZUHAUSE von einer **HAUSHALTSHILFE**
UNTERSTÜTZT?»

Haushaltshilfen sind Personen, die zu Ihnen nach Hause kommen, um Sie im Alltag zu unterstützen oder zu betreuen. Der übliche Weg für eine Unterstützung im Haushalt und in der Pflege führt über die öffentliche Spitex oder über nicht gewinnorientierte Organisationen. Dazu finden Sie mehr Informationen auf der Rückseite dieses Ratgebers.

Wenn Sie nicht dieses Angebot nutzen, sondern privat eine Lösung finden wollen, gibt es zwei weitere Möglichkeiten: **Sie stellen eine Haushaltshilfe ein und werden ArbeitgeberIn** oder **Sie nutzen die Dienstleistung einer privaten Firma, wenn Sie nicht ArbeitgeberIn werden möchten**. Die Anstellungsverhältnisse für Haushaltshilfen sind jedoch rechtlich sehr komplex oder nicht klar geregelt. Dies wirkt sich meist zum Nachteil der Angestellten aus.

In diesem Ratgeber erfahren Sie, auf welche rechtlichen Aspekte Sie achten müssen und wie Sie Ihrer Haushaltshilfe faire Arbeitsbedingungen bieten können.

IMPRESSUM

Herausgeberin

Fachstelle für Gleichstellung
der Stadt Zürich

Aktualisierte und
überarbeitete Fassung,
Januar 2018
(1. Auflage Juni 2012)

SIE STELLEN EINE HAUSHALTSHILFE EIN UND WERDEN ARBEITGEBERIN

«Haben Sie einen mündlichen oder einen schriftlichen ARBEITSVERTRAG abgeschlossen?»

Für alle Personen, die in Privathaushalten angestellt sind, gelten dieselben Anstellungsbedingungen. Wenn Sie einen Arbeitsvertrag formulieren, halten Sie sich an die Musterverträge des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO.

Die Punkte, die Sie in einem schriftlichen Arbeitsvertrag nicht regeln, richten sich nach dem kantonalen Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft – auch wenn Sie keine Kenntnis von dessen Inhalt haben.

ACHTUNG! Es gibt private Firmen, die Ihnen anbieten, alles Administrative zu regeln und den Arbeitsvertrag aufzusetzen. Trotzdem bleiben Sie ArbeitgeberIn und müssen die damit verbundenen rechtlichen Pflichten einhalten.

ACHTUNG! Wenn Sie mehrere Haushaltshilfen beschäftigen, die sich alle paar Wochen oder Monate abwechseln, müssen Sie mit ihnen unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Dies gilt, wenn die einzelnen Arbeitseinsätze zeitlich begrenzt, aber regelmässig wiederkehrend sind.

Auf www.care-info.ch > Information > Privathaushalt > Arbeitsvertrag finden Sie Links zu folgenden Themen:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO > Musterverträge mit ausführlichen Erklärungen für eine Anstellung im Stunden- und Monatslohn

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO > Kantonale Normalarbeitsverträge Hauswirtschaft

Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Zürich SVA > Führt Sie Schritt für Schritt durch die Anmeldung Ihrer Hausangestellten

«Halten Sie sich an die LOHNBESTIMMUNGEN für Angestellte im Privathaushalt?»

HAUSWIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN

Zu den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gehören Reinigungsarbeiten, Besorgung der Wäsche, Einkaufen, Kochen, Mithilfe bei der Betreuung von Kindern, Betagten und Kranken.

Wenn eine Person mehr als fünf Stunden pro Woche in einem Privathaushalt hauswirtschaftliche Tätigkeiten verrichtet, gilt ein nationaler Mindestlohn.

Der Mindestlohn pro Stunde beträgt brutto, exklusiv Zuschläge für Ferien und Feiertage:

- › für ungelernte ArbeitnehmerInnen: Fr. 18.90
- › für ungelernte ArbeitnehmerInnen mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft: Fr. 20.75
- › für gelernte ArbeitnehmerInnen mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis in der Hauswirtschaft oder 3-jähriger beruflicher Grundbildung mit Bezug zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten: Fr. 22.85
- › für gelernte ArbeitnehmerInnen mit Eidgenössischem Berufsattest oder 2-jähriger beruflicher Grundbildung mit Bezug zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten: Fr. 20.75

Das Gesetz verbietet es, weniger als diese Mindestlöhne zu bezahlen. Je nach Region und den dort geltenden Lebenshaltungskosten sollten Sie einen höheren Lohn bezahlen.

BETREUUNGS- UND PFLEGETÄTIGKEITEN

Zu den Betreuungs- und Pflegetätigkeiten gehören folgende Bereiche: Betreuung, Körperpflege, Ernährung, Mobilität, Wundversorgung, Medikamentenabgabe, Blutzuckermessung.

Wenn Ihre Haushaltshilfe auch Betreuungs- und Pflegetätigkeiten übernehmen soll, muss sie dafür qualifiziert sein. Der Lehrgang zur Pflegehelferin / zum Pflegehelfer des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK befähigt zur Ausführung der Grundpflege (Körperpflege, Er-

nährung, Mobilität). Andere Pflegetätigkeiten dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung ausgeübt werden. Informationen dazu finden Sie beim Gesundheitsdepartement Ihres Wohnkantons.

Sobald eine Haushaltshilfe mehrheitlich Betreuungs- und Pflegeaufgaben ausübt, müssen Sie den üblichen Lohn für Betreuungs- und Pflegetätigkeiten bezahlen, der beträchtlich über den Ansätzen für hauswirtschaftliche Tätigkeiten liegt.

ACHTUNG! Auch wenn Ihre Haushaltshilfe die Bewilligung für Betreuungs- und Pflegeaufgaben hat, übernimmt die Krankenkasse nicht automatisch die Kosten.

Beispiel Mindestlohnberechnung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten

(Stundenlohn × Wochenstunden) × 52 : 12 = Monatslohn

Beispiel Kanton Zürich: Ungelernte ArbeitnehmerIn, 42 Wochenstunden (18.90 × 42) × 52 : 12 = Fr. 3439.80 pro Monat

Falls die Ferien nicht bezogen werden, müssen bei vier Wochen Ferien 8,33 Prozent zum Bruttolohn aufgerechnet werden, bei fünf Wochen 10,64 Prozent.

Die Feiertage sind kantonal festgelegt. Werden diese nicht bezogen oder kompensiert, müssen sie entschädigt werden. Bei neun Feiertagen im Jahr beträgt der Zuschlag 3,59 Prozent auf den Bruttolohn.

Beispiel: Fr. 3439.80 Lohn pro Monat + 3,59 Prozent Feiertagszuschlag + 8,33 Prozent Ferienzuschlag = Fr. 3849.85 pro Monat

ACHTUNG! Auch Bereitschaftsdienst zählt als Arbeitszeit und muss zwingend bezahlt werden. Der Bereitschaftsdienst kann jedoch leicht unter dem Ansatz der Arbeitszeit vergütet werden. Die Einhaltung dieser Lohnbestimmung darf von den Kantonen kontrolliert werden.

Auf www.care-info.ch > Information > Privathaushalt > Lohnbestimmungen finden Sie Links zu folgenden Themen:

Informationen zur Berufsausübungsbewilligung für Pflegefachpersonen im Kanton Zürich

Lehrgang PflegehelferIn Schweizerisches Rotes Kreuz SRK

«Kennen Sie die Regelungen zu KOST UND LOGIS?»

Wohnt die angestellte Person in Ihrem Haushalt (Live-in) oder isst sie bei Ihnen, dann können Sie für Unterkunft und Verpflegung einen Naturallohn vom Monatslohn abziehen.

Es gelten folgende Ansätze:

- > pro Frühstück: Fr. 3.50
- > pro Mittagessen: Fr. 10.–
- > pro Abendessen: Fr. 8.–
- > pro Unterkunft: Fr. 11.50

Der Abzug für Essen und Wohnen darf pro Tag nicht mehr betragen als Fr. 33.– und pro Monat nicht mehr als Fr. 990.–.

Der Zürcher Normalarbeitsvertrag gibt vor:

Die Verpflegung muss gesund und ausreichend sein. Die angestellte Person hat Anspruch auf ein eigenes Zimmer. Das Zimmer muss:

- > den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen
- > verschliessbar und gut heizbar sein
- > wohnlich eingerichtet sein
- > gut beleuchtet sein.

Als ArbeitgeberIn müssen Sie eine ausreichende Wasch- und Dusch- oder Badegelegenheit zur Verfügung stellen.

ACHTUNG! Der Naturallohn setzt sich aus der Summe der tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten sowie den tatsächlich verbrachten Nächten in Ihrem Haushalt während eines Monats zusammen. Falls Ihre Haushaltshilfe an einem Tag nicht im Haus isst oder schläft, darf ihr für diesen Tag keine Kost oder Logis vom Lohn abgezogen werden.

«Haben Sie die ARBEITSZEIT UND FREIZEIT vertraglich geregelt?»

Das Obligationenrecht und die kantonalen Normalarbeitsverträge Hauswirtschaft enthalten Regelungen zur Arbeitszeit und Freizeit.

Das Obligationenrecht verlangt von Ihnen,

- > Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit zu verrechnen.
- > Überstunden im entsprechenden Umfang als Freizeit zu kompensieren oder den Stundenlohn für die Überstunden um 25 Prozent zu erhöhen. Um die Überstunden mit Geld entschädigen zu können, brauchen Sie das Einverständnis der Haushaltshilfe.
- > der Haushaltshilfe mindestens einen ganzen Tag pro Woche zur freien Verfügung zu geben (ohne Bereitschaftsdienst).

Der Zürcher Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft empfiehlt:

- > maximale Anzahl Arbeitsstunden pro Woche: 43
- > Ende der täglichen Arbeitszeit: spätestens um 19.30 Uhr

Bei der Anstellung einer Haushaltshilfe sollten Sie festlegen, zu welchen Zeiten diese im Privathaushalt anwesend sein muss und wann nicht. Nachtruhezeiten, Bereitschaftsdienst sowie Pausen sind schriftlich festzuhalten.

SPEZIALFALL LIVE-IN

Wohnt und lebt die angestellte Person bei Ihnen im Haushalt (Live-in), ist es besonders wichtig, dass Sie Arbeitszeit, Pausen und Ruhezeiten sowie Bereitschaftsdienst genau regeln. Als Ruhezeit gilt nur, wenn die Haushaltshilfe nicht abrufbereit sein muss und sich vom Arbeitsort entfernen kann. Muss sie während der Nacht damit rechnen, bei Bedarf Hilfe zu leisten, dann gilt dies als Bereitschaftsdienst. Diese Zeit muss zwingend bezahlt werden.

Auf www.care-info.ch > Information > Privathaushalt > Arbeitsvertrag finden Sie den
Zürcher Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft

«Halten Sie sich an die Vorgaben für **FERIEN** und andere Urlaube?»

FERIEN UND FEIERTAGE

Haushaltshilfen haben wie alle ArbeitnehmerInnen einen Anspruch auf Ferien.

Nach dem Zürcher Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft gilt:

- > bis zum 20. und ab dem 50. Lebensjahr: 5 Wochen
- > ab dem 21. bis zum 49. Lebensjahr: 4 Wochen

Die Feiertage sind kantonal geregelt. Im Kanton Zürich sind gesetzlich neun Feiertage festgelegt.

Kann die Haushaltshilfe die Ferien und/oder Feiertage nicht beziehen, müssen Sie einen entsprechend höheren Lohn auszahlen (siehe Lohnbestimmungen). Die Ferien dürfen nur dann nicht bezogen werden, wenn die Angestellte sehr unregelmässige Einsätze hat und einer monetären Auszahlung zustimmt.

MUTTERSCHAFTSURLAUB

Nach schweizerischem Recht hat eine Arbeitnehmerin grundsätzlich Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Dafür muss sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie war in den neun Monaten vor der Geburt gemäss AHV-Gesetz versichert.
2. Sie war während dieser neun Monate mindestens fünf Monate lang erwerbstätig oder bezog ein Taggeld (Krankheit/Arbeitslosigkeit).
3. Sie ist zum Zeitpunkt der Geburt angestellt.

Erfüllt eine Angestellte diese drei Bedingungen, hat sie nach einer Niederkunft Anspruch auf mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub.

«Ist Ihre Haushaltshilfe bei den **SOZIALVERSICHERUNGEN** angemeldet?»

ANMELDUNG BEI DER AUSGLEICHSKASSE

Als ArbeitgeberIn sind Sie verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen. Das bedeutet, dass Sie vom vereinbarten Lohn Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV und an die Familienausgleichskasse entrichten müssen. Melden Sie sich dafür bei der kantonalen Ausgleichskasse der SVA Zürich an.

Liegt die Lohnsumme Ihrer Haushaltshilfe unter einer bestimmten Grenze, können Sie sich für das vereinfachte Abrechnungsverfahren anmelden. Es erleichtert Ihnen die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und gleichzeitig der Quellensteuer. Informieren Sie sich bei der SVA Zürich.

BERUFLICHE VORSORGE

Ist Ihre Haushaltshilfe länger als drei Monate bei Ihnen angestellt und verdient sie mehr als Fr. 21150.- im Jahr bzw. Fr. 1762.50 im Monat, sind Sie als ArbeitgeberIn verpflichtet, sie in der beruflichen Vorsorge zu versichern. Sie müssen sich einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung anschliessen.

UNFALLVERSICHERUNG

Als ArbeitgeberIn müssen Sie Ihre Haushaltshilfe gegen Berufsunfall und Berufskrankheit versichern. Wenn das Arbeitspensum acht Stunden pro Woche oder mehr beträgt, ist auch eine Versicherung gegen Nichtberufsunfall obligatorisch.

Hier finden Sie weitere Informationen:

Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Zürich
SVA www.svazurich.ch > Führt Sie Schritt für Schritt durch die Anmeldung Ihrer Hausangestellten

Berufliche Vorsorge: Stiftung Auffangeinrichtung BVG
www.chaeis.net

«Kennen Sie die Regelungen einer **LOHNFORTZAHLUNG** im Krankheitsfall?»

Wenn Ihre Haushaltshilfe wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, müssen Sie ihren Lohn trotzdem weiter bezahlen. Für welche Zeitdauer Sie das tun müssen, hängt davon ab, wie lange die Haushaltshilfe bereits bei Ihnen arbeitet und in welchem Kanton Sie wohnen. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder vertraglich für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

Nach der Zürcher Skala dauert die Lohnfortzahlung:

- > im ersten Dienstjahr 3 Wochen
- > im zweiten Dienstjahr 8 Wochen
- > im dritten Dienstjahr 9 Wochen

SPEZIALFALL LIVE-IN

Falls die Haushaltshilfe im Privathaushalt wohnt (Live-in), müssen Sie diese bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Geburt pflegen und wo nötig, die Behandlung durch medizinisches Fachpersonal gewährleisten. Diese Pflicht besteht zusätzlich zur Lohnfortzahlung.

«Haben Sie die **BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES** geregelt?»

WÄHREND DER PROBEZEIT

Der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit können beide Seiten das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen kündigen. Sie können schriftlich auch eine längere Probezeit vereinbaren. Die maximale Dauer beträgt drei Monate.

NACH DER PROBEZEIT

Beide Seiten können das Arbeitsverhältnis jeweils auf Ende Monat kündigen.

Sie müssen dabei folgende Kündigungsfristen beachten:

- > im 1. Dienstjahr 1 Monat
- > im 2. bis 9. Dienstjahr 2 Monate
- > ab dem 10. Dienstjahr 3 Monate

ACHTUNG! Die vereinbarten Kündigungsfristen gelten auch im Todesfall der unterstützten Person.

«Braucht Ihre Haushaltshilfe eine **AUFENTHALTS-** und eine **ARBEITSBEWILLIGUNG?**»

Wenn Sie eine Haushaltshilfe anstellen möchten, die noch keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, müssen Sie Folgendes beachten:

Staatsangehörige aus den EU-27/EFTA-Staaten¹ können von der Personenfreizügigkeit profitieren und dürfen in der Schweiz arbeiten.

Wenn Sie eine EU-27/EFTA-Staatsangehörige länger als drei Monate in der Schweiz als Haushaltshilfe anstellen, melden Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde und erkundigen Sie sich dort über das Vorgehen für die Aufenthaltsbewilligung.

Arbeitet Ihre Haushaltshilfe aus den EU-27/EFTA-Staaten nur während bis zu 90 Tagen im Kalenderjahr in der Schweiz, haben Sie als ArbeitgeberIn die Pflicht, diesen Arbeitseinsatz online zu melden. Eine Aufenthaltsbewilligung ist nicht notwendig.

Personen aus anderen Ländern, die noch keine Aufenthaltsbewilligung haben, können nicht legal angestellt werden. Wenn Sie es trotzdem tun, machen Sie sich strafbar. Für Sie sind Ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrag trotzdem gültig und müssen erfüllt werden.

Personen mit einem Schweizer Pass oder Wohnsitz in der Schweiz steht der Arbeitsmarkt Privathaushalt – unter Vorbehalt der ausländerrechtlichen Bestimmungen – offen.

¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

ACHTUNG! Für Staatsangehörige von Kroatien gelten besondere Bestimmungen. Informieren Sie sich beim Amt für Arbeit und Wirtschaft AWA Zürich.

Auf www.care-info.ch > Information > Privathaushalt > Aufenthaltsbewilligung finden Sie Links zu folgenden Themen:

Besondere Bestimmungen zu Kroatien

Online Meldeverfahren für Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Monaten

Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Zürich www.awa.zh.ch > Arbeitsbewilligungen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich hilft Ihnen beim Vorgehen für die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen.

«Kennen Sie die Regelungen, wenn Sie sich Ihre **ANGESTELLTE VERMITTELN** lassen?»

Wenn Sie als ArbeitgeberIn eine Haushaltshilfe einstellen und Ihnen diese durch eine Agentur vermittelt wird, müssen Sie Folgendes zusätzlich beachten:

- › Die Vermittlungsagentur muss eine kantonale Betriebsbewilligung haben. Hat die Haushaltshilfe weder einen Schweizer Pass noch einen Wohnsitz in der Schweiz, braucht die Agentur eine nationale Betriebsbewilligung.
- › Vergewissern Sie sich, dass die Haushaltshilfe der Agentur, die sie vermittelt, nicht mehr als die erlaubten fünf Prozent des ersten Brutto-Jahreslohnes als Vermittlungsprovision bezahlen muss.
- › Wenn die Vermittlungsagentur Ihnen einen Musterarbeitsvertrag empfiehlt, vergleichen Sie diesen mit den Musterverträgen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO und passen Sie ihn falls nötig an.

ACHTUNG! Agenturen, die Haushaltshilfen vermitteln und keinen schweizerischen Geschäftssitz haben, dürfen in der Schweiz nicht tätig sein. Wenn Sie sich Ihre Haushaltshilfe durch eine solche Agentur vermitteln lassen, können Sie mit bis zu Fr. 40 000.– gebüsst werden.

Auf www.care-info.ch › [Information](#) › [Privathaushalt](#) › [Vermittlung](#) finden Sie Links zu folgenden Themen:

[Verzeichnis der Vermittlungsagenturen mit Bewilligung](#)

[Staatssekretariat für Wirtschaft SECO](#) › [Musterverträge mit ausführlichen Erklärungen für eine Anstellung im Stunden- und Monatslohn](#)

«Ist Ihre Haushaltshilfe **SELBSTSTÄNDIG ODER UNSELBSTSTÄNDIG** erwerbstätig?»

In den meisten Fällen gelten Personen, die in Privathaushalten tätig sind, nicht als Selbstständige. Auch wenn die Haushaltshilfe oder die Agenturen, die sie vermitteln, dies behaupten. Als Selbstständige muss man mindestens nachweisen, dass man für mehrere Haushalte tätig ist und das Einkommen nicht von einem einzigen abhängt. Häufig liegt eine sogenannte Scheinselbstständigkeit vor. Sie tragen in diesem Fall das Risiko, Sozialversicherungsbeiträge und Leistungen bei Krankheit oder Unfall nachträglich bezahlen zu müssen. Zudem können Bussen wegen Umgehung des Gesetzes gegen die Schwarzarbeit verhängt werden.

Gibt Ihnen eine Haushaltshilfe oder Agentur an, dass es sich um eine selbstständige Erwerbstätigkeit handelt, verlangen Sie von diesen folgende Dokumente zur Einsicht:

- › Meldebestätigung des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit AWA
- › Formular 101 Entsendung/Unterstellung

SPEZIALFALL LIVE-IN

Gehen Sie bei einer Haushaltshilfe, die im Privathaushalt wohnt und arbeitet (Live-in), davon aus, dass es sich um eine unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt.

Hier finden Sie weitere Informationen:

Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA Zürich www.awa.zh.ch
› [Arbeitsbedingungen](#) › [Meldeverfahren](#)

Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Zürich
SVA www.svazurich.ch › [Formulare & Merkblätter](#)
› [Formular E 101 Entsendung/Unterstellung](#)

SIE MÖCHTEN NICHT
ARBEITGEBERIN WERDEN
UND NUTZEN
DAS ANGEBOT EINER
PRIVATEN FIRMA

«Kennen Sie die Regelungen für den **PERSONALVERLEIH**?»

Man spricht von Personalverleih, wenn die Haushaltshilfe von einer Agentur angestellt ist, aber von Ihnen die Arbeitsanweisungen erhält. Sie sind in diesem Fall zwar nicht ArbeitgeberIn, aber Sie müssen dafür sorgen, dass die Gesundheit und Persönlichkeit Ihrer Haushaltshilfe geschützt ist.

AUSWAHL DER AGENTUR

Der Markt an privaten Anbietern von Haushaltshilfen boomt. Prüfen Sie genau, welche Agentur Sie wählen. Die Agentur muss eine kantonale Betriebsbewilligung haben. Wenn die Haushaltshilfe, die die Agentur verleiht, keinen Schweizer Pass oder Wohnsitz in der Schweiz hat, braucht die Agentur eine nationale Betriebsbewilligung.

VERLEIHVERTRAG

Bevor die Haushaltshilfe bei Ihnen zu arbeiten beginnt, müssen Sie mit der Agentur einen sogenannten Verleihvertrag abschliessen.

In diesem schriftlichen Vertrag müssen mindestens die folgenden Punkte enthalten sein:

- › Adresse der Verleihagentur und der Bewilligungsbehörde
- › berufliche Qualifikation der Haushaltshilfe und die Art der Arbeit
- › Arbeitsort und Beginn des Einsatzes
- › Dauer des Einsatzes oder Angaben zu den Kündigungsfristen
- › Arbeitszeiten der Haushaltshilfe inkl. Angaben, wie der Bereitschaftsdienst geregelt wird
- › Kosten des Verleihs
- › Sozialleistungen, Zulagen, Spesen und allfällige Nebenleistungen

Erkundigen Sie sich bei der Personalverleihagentur, wie Kost und Logis geregelt sind. Der Verleihvertrag muss von Ihnen sowie der Agentur unterschrieben werden.

WECHSEL ZUR DIREKTANSTELLUNG

Sperrverträge, die es der Haushaltshilfe verbieten, nach Ende des Einsatzes direkt mit Ihnen einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, sind nicht zulässig. Die Verleihagentur kann jedoch von Ihnen eine Entschädigung verlangen, falls der Einsatz der Haushaltshilfe weniger als drei Monate gedauert hat und Sie diese früher als drei Monate nach Ende des Einsatzes direkt einstellen.

ACHTUNG! Personalverleihagenturen aus dem Ausland ohne Geschäftssitz in der Schweiz dürfen in der Schweiz nicht tätig sein. Wenn Sie mit einer solchen Agentur einen Vertrag eingehen, können Sie mit bis zu Fr. 40 000.– gebüsst werden.

ACHTUNG! Auch ein Vertrag mit einer Personalverleihagentur schützt Sie nicht davor, gegebenenfalls von einem Gericht als ArbeitgeberIn belangt zu werden. Umso wichtiger ist es, dass Sie sich über sämtliche Aspekte des Arbeitsverhältnisses kundig machen.

Auf www.care-info.ch > Information > Privathaushalt > Verleih finden Sie folgenden Link:

Verzeichnis der Personalverleihagenturen mit Bewilligung

«Kennen Sie die Regelungen für ein **AUFTRAGS- VERHÄLTNIS?**»

Man spricht von einem Auftragsverhältnis, wenn die Haushaltshilfe ihre Arbeitsanweisungen nicht von Ihnen, sondern von der privaten Firma bekommt, bei der sie angestellt ist.

INFORMIEREN SIE SICH

Faire Arbeitsbedingungen sind die Grundvoraussetzung für eine gute Qualität der Unterstützung im Haushalt. Informieren Sie sich, welche Arbeitsbedingungen die private Firma der Haushaltshilfe bietet.

Seien Sie vorsichtig bei Agenturen, die

- › den Arbeitsvertrag nicht zeigen wollen.
- › keine Auskunft geben wollen, wie sie Kost und Logis in Rechnung stellen.
- › Ihnen nicht sagen wollen, welche Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Bereitschaftsdienste sie mit der Haushaltshilfe vereinbart haben.

Denken Sie daran, in der Schweiz gilt für hauswirtschaftliche Tätigkeiten ein Minimallohn. Fragen Sie die Agentur, ob sie sich daran hält.

ACHTUNG! Bei Haushaltshilfen, welche im Privathaushalt der betreuten Person wohnen (Live-in), sind Auftragsverhältnisse mit einer Firma rechtlich nicht möglich. In diesem Fall ist immer von einem Personalverleih auszugehen (siehe Regelungen Personalverleih).

Hier finden Sie ein Muster eines Verleihvertrags:
www.treffpunkt-arbeit.ch › Publikationen › Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih › Musterverträge › Verleihvertrag

**HABEN SIE FRAGEN?
MÖCHTEN SIE DIESEN RATGEBER
BESTELLEN?**

Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich

Stadthausquai 17
Postfach
8022 Zürich
Telefon 044 412 48 68
gleichstellung@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/gleichstellung

WENN ES EILT: UNTERSTÜTZUNG IN KRISEN

Beratungsstelle Wohnen im Alter

Asylstrasse 130
8032 Zürich
Telefon 044 412 11 22
www.stadt-zuerich.ch/wohnenimalter

Spitex Zürich

Telefon 058 404 47 00
www.spitex-zuerich.ch

Pro Senectute Kanton Zürich

Dienstleistungszentrum
Stadt Zürich
Seefeldstrasse 94a
Postfach 1035
8034 Zürich
Telefon 058 451 50 00
www.pszh.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich

Drahtzugstrasse 18
8008 Zürich
Telefon 044 388 25 25
www.srk-zuerich.ch

WEITERE INFORMATIONEN

www.care-info.ch

Informations- und Vernetzungsplattform
für Privathaushalte und Haushaltshilfen
auf Deutsch, Französisch, Polnisch,
Slowakisch und Ungarisch

